

RS Vwgh 2019/4/4 Ro 2018/01/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2019

Index

14/02 Gerichtsorganisation

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

GOG §4 Abs1

SPG 1991 §15a Abs1

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ro 2018/01/0013

Rechtssatz

§ 15a Abs. 1 SPG sieht - mit Ausnahme der erwähnten Personen des öffentlichen Dienstes (hinsichtlich ihrer Dienstwaffen) - seinem Wortlaut nach keine Einschränkung des persönlichen Geltungsbereichs für das dort normierte Waffenverbot bzw. die Sicherheitskontrolle vor. Insbesondere ist der in § 4 Abs. 1 GOG genannte Personenkreis nicht ausgenommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018010012.J04

Im RIS seit

21.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at